

Z.H. Herrn Sunder



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Bitte beachten Sie unsere
Sprechzeiten:
Mo - Fr: 9.00 - 11.30 Uhr
Do: 13.30 - 15.30 Uhr

Regierungspräsidium Stuttgart • Postfach 10 60 27 • 70049 Stuttgart

Firma
Kamm Solarfahrzeuge GmbH
Heinkelstr. 10
71409 Schwaikheim

Stuttgart, den 30. 11. 1993

Bearbeiten: Frau Rapp

☐ Durchwahl (0711) 943-2813

Aktenzeichen: 27-4157 Kamm
(Bitte bei Antwort angeben) Solarfahrzeuge

Bezug: Ihr Antrag vom 19. 11. 1993

Ausnahmegenehmigung

Anzahl der Fahrzeuge, Fahrzeugart:	4 Pkw
Hersteller:	City Com A/S
Typ:	City-EL
Fahrzeug-Ident. -Nr.	SO4042, SO4041, SO4040 und SO4039

Für vorstehend bezeichnete Fahrzeuge wird Ihnen gemäß § 70 Abs. 1 StvZO folgende Ausnahme von den Vorschriften der StvZO genehmigt:

§ 35b Abs. 2

Das Sichtfeld des Fahrzeugführers darf geringfügig eingeschränkt sein.

§ 38a

Die hinreichende Wirksamkeit der Diebstahlsicherung braucht nicht nachgewiesen zu sein.



- 2 -

§ 50

Das Fahrzeug darf nur mit einem Scheinwerfer ausgerüstet sein.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Genehmigung ist übertragbar und wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.
2. Diese Ausnahmegenehmigung gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
3. Soweit beim Betrieb der Fahrzeuge Schäden entstehen, die ganz oder teilweise durch die Abweichung des Fahrzeugs von den Vorschriften der StVZO verursacht werden, hat der Halter das Land Baden-Württemberg und die übrigen Bundesländer von der Haftung für diese Schäden freizustellen.
4. Die Ausnahmegenehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist der für den Fahrzeughalter zuständigen Kraftfahrzeugzulassungsstelle vorzulegen und von dieser erst dann wieder auszuhändigen, wenn sie in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist.
5. Eine schriftliche Erklärung des Kfz-Haftpflichtversicherers ist der Kfz-Zulassungsstelle vorzulegen, daß der Versicherungsschutz trotz der Abweichungen von den Vorschriften der StVZO in voller Höhe übernommen wird.
6. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO wird hiermit ohne besondere Auflagen gleichzeitig erteilt.

7. Der Führer des jew. Fahrzeugs hat die Genehmigung und die Versicherungsbestätigung entsprechend der Auflage 5 oder jew. eine beglaubigte Abschrift stets mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
8. Das lose Zubehör (Diebstahlsicherung) ist stets mitzuführen.
9. Die Ausnahmegenehmigung wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

Für die Erteilung der Genehmigung wird Gebühr gesondert erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Stuttgart, Breitscheidstr. 4, (Postfach 106027, 70049 Stuttgart), in 70174 Stuttgart zu erheben.

